

Merkblatt des SMWA zur FRL Tourismus

1. Fördergegenstand

Maßnahmen des Tourismusmarketings

Es wird eine Konzentration insbesondere auf Maßnahmen

- des Außenmarketings,
- mit hohem Qualitätsanspruch,
- der Marktforschung,
- hinsichtlich Barrierefreiheit als Qualitätsmerkmal – vor allem in den Bereichen Städtetourismus sowie Familienurlaub – und
- die Einbindung bzw. Beteiligung von in der Destination ansässiger Leistungsträger erwartet.

Maßnahmen der Destinationsentwicklung

Es wird eine Konzentration erwartet insbesondere auf Maßnahmen

- für eine Destinationsstrategie
- sowie Maßnahmen für eine effektive, nachhaltige Organisationsstruktur der Destinationsmanagementorganisation (DMO).

Die Förderung von Maßnahmen der Destinationsentwicklung wird auf der Basis des Konzeptes zur Entwicklung der Organisationsstruktur der DMO degressiv gewährt.

2. Höhe der Zuwendung - Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für das beantragte Projekt als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

Der Beitrag des Zuwendungsempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes muss grundsätzlich mindestens 50% betragen.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die für die Erreichung des Zuwendungszweckes notwendig sind und die einer der Positionen im Abschnitt 6 des vorliegenden Merkblattes zugeordnet werden können.

3. vor Antragstellung

Vorabstimmung

Das SMWA bietet den Antragsberechtigten fachlich-inhaltliche Beratung vorab der geplanten Antragstellung bzw. Antragsänderung an:

- a. Bei Maßnahmen des Tourismusmarketings erfolgt diese Beratung durch die TMGS. Ein Termin soll direkt mit der TMGS vereinbart werden. An der Beratung nehmen ggf. Dritte (wie z.B. SMWA, SAB) teil.
- b. Bei Maßnahmen der Destinationsentwicklung erfolgt diese Beratung durch das SMWA nach Terminvereinbarung. Der LTV gibt eine fachliche Stellungnahme, aus der ein eindeutiges Votum zum Projekt hervorgehen soll. Darüber hinaus muss ersichtlich sein, ob sich das Projekt in die Marketingstrategie der Destination bzw. die jeweils aktuelle Fassung der Tourismusstrategie des Freistaates Sachsen einpasst.

Voraussetzung für die Beratung ist, dass ein schriftlicher aussagefähiger Antragsentwurf vorliegt. Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die beantragten Projekte sich auf seine gesellschaftsrechtlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben beziehen.

Kooperationsangebote/-vereinbarungen (z.B. Messeteilnahme)

Die Anmeldungen von Anschließern bei den Antragstellern (DMO) und deren Anmeldungen gegenüber der TMGS im Vorfeld der Antragstellung bei der SAB sind in Form von Kooperationsvereinbarungen gemäß Abschnitt VI. Nr. 3.3 der FRL Tourismus sowie sonstige vorfristig notwendige Vereinbarungen nur vorbehaltlich der Bereitstellung der Fördermittel gemäß FRL Tourismus einzugehen.

4. Antragstellung

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung der dafür vorgesehenen SAB-Vordrucke einschließlich Anlagen per Post (ein Exemplar) und per E-Mail bei der SAB einzureichen. Die SAB-Vordrucke stehen auf den Internetseiten www.sab.sachsen.de unter dem Förderprogramm „Tourismusmarketing und Destinationsentwicklung“ zur Verfügung.

Dem Antrag sind die im Antragsvordruck genannten Unterlagen beizufügen.

In der Antragstellung, und damit auch in der Mittelabforderung und dem Verwendungsnachweis ist den Einzelmaßnahmen der jeweilige Index lt. vorliegendem Merkblatt voranzustellen.

Für die Beschreibungen der Einzelmaßnahmen und die Einzelkalkulationen sind die Mustervorlagen der TMGS zu nutzen.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn (VZM)

Im Rahmen des Antrages auf Förderung kann der VZM beantragt werden.

Der VZM kann beantragt werden, wenn sich die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, verzögert und dem Antragsteller noch kein Bescheid vorliegt.

Die Beantragung des VZM stellt auf das Datum des Projektbeginns ab und ist hinreichend zu begründen.

Der VZM kann durch die SAB grundsätzlich frühestens ab dem Tag erteilt werden, an dem der Antrag einging (Datum Posteingang SAB).

Projektzeitraum

Der Projektzeitraum ist grundsätzlich an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden. Er beginnt frühestens mit dem VZM. Es besteht zudem die Möglichkeit, bereits bei Antragstellung das Ende der Projektlaufzeit mit Ende Februar des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres anzugeben.

Umsatzsteuer/ Vorsteuerabzug

Der Antragsteller erklärt, ob die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, und wenn ja, in welcher Höhe bzw. welchem Umfang. Dem Antrag ist eine aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers über die Vorsteuerabzugsberechtigung beizufügen.

Die von einem Zuwendungsempfänger zu zahlende Umsatzsteuer ist grundsätzlich zuwendungsfähig. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der Umsatzsteuer, den der Zuwendungsempfänger nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in der jeweils aktuellen Fassung als Vorsteuer abziehen kann und zwar deshalb, weil dem Zuwendungsempfänger insoweit keine Ausgaben oder Kosten erwachsen. Die nachträgliche Feststellung, dass der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, führt zu einer entsprechenden Kürzung der Zuwendung nach Nr. 2 ANBest-P.

Änderungen vor der Bewilligung

Änderungen im beantragten Projekt sollen umgehend der SAB mitgeteilt werden, so dass die Änderungen möglichst noch vor der Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

5. Umsetzung des Vorhabens (Projektes)

Mit der Umsetzung des Vorhabens darf erst nach Bewilligung der Zuwendung oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die SAB begonnen werden.

Im Falle der Bewilligung von Fördermitteln gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P, SAB-Vordruck 63000) in der jeweils aktuellen Fassung.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Durchführung des Projektes zurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Anforderung der Zuwendung

Die Zuwendung kann in bis zu zwei Tranchen innerhalb des für die Förderung maßgeblichen Haushaltsjahres bis zum 15. November bei der SAB angefordert werden. Letzter, betrieblich bedingter, Auszahlungstag, ist der 23. Dezember (falls Samstag oder Sonntag, dann gilt der Freitag davor).

Für innerhalb von zwei Monaten von der Auszahlung an nicht verbrauchte Mittel werden ggfs. Zinsen erhoben (vgl. Nr. 8.9 VwV zu § 44 SÄHO).

Die Auszahlung erfolgt auf bezahlte, förderfähige Kosten und Ausgaben sowie auf längstens innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung fällige Zahlungen. (1.4 ANBest-P).

Die Anforderung jeder Tranche muss die zur Bearbeitung bzw. Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten. Erforderliche Unterlagen sind u.a. eine kumuliert (fort)geführte Belegliste (SAB-Vordruck 61389) mit Ausweis aller projektbezogenen Kosten und Ausgaben als unterschriebener Ausdruck sowie als elektronisch übermittelte Datei.

Im Übrigen dürfen die Zuwendungen bei Anteilsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen (anderer Zuwendungsgeber) und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn der Zuwendungsempfänger alle im Zuwendungsbescheid festgelegten Bringschulden erfüllt hat.

Verwendung der Zuwendung

Ein Projektantrag gilt grundsätzlich als Projekt.

Änderungen finanzieller Art: Änderungen bzw. Abweichungen im Finanzierungsplan des bewilligten Projektes sind laut ANBest-P möglich. Die vom Antragsteller im Finanzierungsplan angeführten Einzelansätze der zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Dazu ist kein Änderungsantrag einzureichen.

Ein Änderungsantrag (Antragsformular und Anlage 1, SAB-Vordrucke 61074 und 61075) ist dann einzureichen, wenn Einzelansätze mehr als 20 % überschritten werden oder sich die Gesamtausgaben/die beantragte Zuwendung erhöhen.

Änderungen inhaltlicher Art: Diese sind der Bewilligungsstelle (SAB) grundsätzlich (formlos) anzuzeigen.

Vergabe von Aufträgen

Es gilt Nr. 3 ANBest-P.

Klarstellend zu Nr. 3 ANBest-P wird darauf hingewiesen, dass die dortigen Verweise auf gesetzliche Vorschriften des Vergaberechts als Verweise auf die jeweils bei Auftragsvergabe gültigen gesetzlichen Vorschriften zu verstehen sind. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften, die durch Nachfolgeregelungen im Rahmen der Vergaberechtsreform ab 18.04.2016 ersetzt wurden.

Die Einhaltung der Vergabevorschriften, insbesondere Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung (VgV), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) - Abschnitt 1 - und Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG), in der jeweils gültigen Fassung ist im Rahmen der Verwendungsnachweisführung zu bestätigen.

Die SAB ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

Unter Beachtung der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung kann bei einem Auftragswert bis 500 € (ohne Umsatzsteuer) der Direktkauf ohne Vergabeverfahren erfolgen.

Bei einem Auftragswert größer 500,00 € bis 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und ist ein Vergabevermerk (SAB-Vordruck 64029-1) zur freihändigen Vergabe anzufertigen. Dies gilt auch für eine Vergabe nicht beschreibbarer Dienstleistungen mit einem Auftragswert größer 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer).

Bei einem Auftragswert größer 25.000,00 € bis 209.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) sind Liefer- und Dienstleistungen ansonsten national und bei einem Auftragswert größer 209.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) europaweit auszuschreiben.

Für Leistungen, bei denen keine Vergleichsangebote angefordert werden können, sind die Gründe in einem Vergabevermerk hinreichend zu dokumentieren.

Als solche Leistungen werden beispielsweise anerkannt

- Anzeige in bzw. auf einem bestimmten Kommunikationsmedium (z.B. Hamburger Abendblatt, SWR 1, Facebook, Google)
- Teilnahme an einer bestimmten Messe (z.B. ITB Berlin)
- eine einzigartige Qualifikation eines Anbieters (z.B. Künstler)
- ggfs. Reisekostenbestandteile bei Presse- und Studienreisen (z.B. bestimmtes Hotel, Verkehrsmittel etc.)
- Vorliegen eines Rahmenvertrages mit einer maximalen Laufzeit von vier Jahren (z.B. mit Werbeagentur)

Der Rahmenvertrag muss jährlich Maßnahme-spezifisch untersetzt werden.

Bei eigenem Messebau sind mind. drei Vergleichsangebote einzuholen bzw. sind die Vorgaben der ANBest-P Nr. 3 einzuhalten.

Beschaffte Gegenstände

Es gilt Nr. 4 ANBest-P.

Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Es gilt Nr. 5 ANBest-P.

Verwendungsnachweis

Es gilt Nr. 6 ANBest-P.

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der SAB die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Zuwendung für Maßnahmen des Tourismusmarketings oder Maßnahmen der Destinationsentwicklung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Verwendungsnachweis, SAB-Vordruck 61076) nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen für mindestens 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Sofern noch keine Verwendungsnachweisprüfung erfolgt ist, sind die Unterlagen bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Prüfung der Verwendung

Es gilt Nr. 7 ANBest-P.

Publizitätspflicht

Es gilt VwV SäHO zu §44a. Der Hinweis sollte i.d.R. im Impressum erfolgen.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

6.1 Maßnahmen des Tourismusmarketings

a) Messen, Präsentationen und Workshops

Index	Bezeichnung
a.1	<p>Beteiligung an Messen, Präsentationen und Workshops im <u>Inland</u>, auf denen die TMGS Sachsen repräsentiert</p> <p>Voraussetzung: Der Antragsteller ist Anschließter bei der TMGS.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird dieselbe Messe, Präsentation oder derselbe Workshop durch den Antragsteller besucht ohne Anschluss an die TMGS, erfolgt keine Förderung. Ausnahme: Beteiligung an T&C in Leipzig. ▪ Sollen von den zuwendungsberechtigten Antragstellern Fördermittel auch für weitere Anschließter mit beantragt werden, ist zu beachten, dass Klein- und mittelständische Unternehmen davon ausgenommen sind. Diese können Fördermittel bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank nach der Mittelstandsrichtlinie in der aktuellen Fassung beantragen.
a.2	<p>Präsentationen im Inland, an denen die TMGS selbst nicht beteiligt ist oder Besuch von Messen und Workshops im Inland, an denen die TMGS nicht teilnimmt</p> <p>Voraussetzung: Eine Förderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der TMGS möglich.</p>
a.3	<p>Beteiligung an Messen, Präsentationen und Workshops im <u>Ausland</u>, auf denen die TMGS Sachsen repräsentiert</p> <p>Voraussetzung: Der Antragsteller ist Anschließter bei der TMGS.</p> <p><u>Ausnahme:</u> Durch die DZT geforderte direkte Anschließterschaft bei der DZT.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird dieselbe Messe, Präsentation oder derselbe Workshop durch den Antragsteller besucht ohne Anschluss an die TMGS, erfolgt keine Förderung. ▪ Sollen von den zuwendungsberechtigten Antragstellern Fördermittel auch für weitere Anschließter mit beantragt werden, ist zu beachten, dass gewerbliche Unternehmen und Staatsbetriebe grundsätzlich davon ausgenommen sind. Kleine und mittelständische Unternehmen können Fördermittel bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank nach der Mittelstandsrichtlinie in der aktuellen Fassung beantragen.
a.4	<p>Präsentationen im Ausland, an denen die TMGS selbst nicht beteiligt ist oder Besuch von Messen und Workshops im Ausland, an denen die TMGS nicht teilnimmt</p> <p>Voraussetzung: Eine <u>Vertretung der gesamten Destination Sachsen</u> wird gewährleistet. Dies setzt <u>zwingend die Zustimmung</u> der TMGS voraus.</p>
a.5	<p>Kosten für Vorbereitungen (Reisekosten) bei größeren, eigenen, selbstorganisierten Maßnahmen und/oder Veranstaltungen <u>im Ausland</u> können einmalig für maximal eine Person des Antragstellers gefördert werden.</p> <p>Hinweis: Die Kosten der Vorbereitung sind in der Kalkulation extra auszuweisen.</p>
a.6	<p>Selbstorganisierte Präsentationen mit sächsischen Wirtschaftspartnern (touristische Leistungsträger, tourismusnahe Leistungsträger oder solche, die das Alleinstellungsmerkmal der Destination in besonderem Maße transportieren können) in den von den Antragstellern in den Marketingplänen definierten Quellmärkten innerhalb Deutschlands, jedoch nicht in Sachsen.</p> <p>Dazu zählen auch einmalig Kosten für eine eventuell erforderliche Vorbereitung durch eine Person.</p>

Hinweis für a.1 bis a.6	Im Allgemeinen werden anerkannt:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anschließerbeiträge bzw. Standkosten (z.B. Flächenmiete, Standbau) ohne Ausgaben für Investitionen; vgl. Pkt. g.3
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Transportkosten für Stand und/oder Materialien
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reise- und Übernachtungskosten für bis zu max. 5 Personen pro Maßnahme Es gilt das Sächsische Reisekostengesetz bzw. die Sächsische Auslandsreisekostenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Ausnahmen sind hinreichend zu begründen. Die Bewilligung erfolgt vor Reiseantritt durch den Vorgesetzten im Dienstreiseantrag, nicht durch die Bewilligungsbehörde. Dienstreiseabrechnungen mit privatem oder Dienst-Pkw erfolgt nach dem Reiskostengesetz. Dienstwagenkosten können nur nach tatsächlichem Aufwand (Kraftstoff, Reinigung) abgerechnet werden, nicht nach km-Pauschale.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten Fremdpersonal (Hilfskräfte, zusätzliches Standpersonal)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Transport- und Veranstaltungsversicherungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten für Rahmen- oder Kulturprogramme am Messestand einschl. der Abgaben an Künstlersozialkasse, GEMA
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgaben für Bewirtungen und Repräsentationskosten ▪ Der Subventionsvorteil aus der Förderung ist an die Anschließer weiterzugeben, sofern nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen.

b) PR/ Öffentlichkeitsarbeit, Werbung/ Kommunikation

Ausgaben für Werbung, Pressearbeit und sonstige Kommunikationsmaßnahmen (z.B. Internet, Direktmarketingmaßnahmen) können gefördert werden, sofern diese Maßnahmen überwiegend außerhalb Sachsens erfolgen bzw. überwiegend dort wirksam werden.

Dazu zählen:

Index	Bezeichnung
b.1	Anzeigenschaltungen, redaktionelle Beiträge, Presstexte, Beilagen, Bannerschaltung, PR-Agentur-Kosten
b.2	Übersetzungsleistungen für Internetseiten und Implementierung in den bestehenden Internetauftritt des Antragsstellers inklusive Newsletter
b.3	Erstellung von Internetseiten für mobile Endgeräte
b.4	Sonstige Modernisierungs- und Aktualisierungsarbeiten am Internet sowie Maßnahmen des Online-Marketings inklusive Suchmaschinenmarketing bzw. Suchmaschinenoptimierung und Newsletter. Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Den Antragstellern kann eine Förderung von bis zu max. 50 %, gewährt werden. ▪ DMO von nicht wettbewerbsfähigen Destinationen kann eine Förderung von bis zu max. 25%, gewährt werden.
b.5	Erstellung von Applikationen für mobile Endgeräte Hinweis: Diese Förderung stellt eine Ausnahme vom Pkt. g.3 dar.
b.6	Erstellung von QR-Codes
b.7	gezielte Direktversendung zur Präsentation eines neuen Produktes Hinweis: Es ist nicht der täglich anfallende Versand angefragter Prospektmaterialien gemeint.

b.8	<p>Radio- und Fernsehwerbespots (Herstellung und Ausstrahlung)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Den Antragstellern kann eine Förderung von bis zu max. 50 %, jedoch max. 30.000 EUR gewährt werden. ▪ DMO von nicht wettbewerbsfähigen Destinationen kann eine Förderung von bis zu max. 25%, jedoch max. 15.000 EUR gewährt werden.
Index	Bezeichnung
b.9	Werbung an oder in Fahrzeugen des Öffentlichen Personennahverkehrs der definierten Quellmärkte/Quellorte außerhalb Sachsens
b.10	<p>fachbezogene Veranstaltungen für Journalisten und Reisefachleute von außerhalb Sachsens, z.B. Pressekonferenz, Workshop, Presse- und Studienreisen</p> <p>Hinweis: Die Teilnehmer sind auf geeignete Weise durch Teilnehmerliste (SAB-Vordruck 61087) nachzuweisen. Bei fehlender Teilnehmerunterschrift bestätigt der Maßnahmenverantwortliche die Teilnahme. In der Liste stehende Teilnehmer, die nicht erschienen sind, sind zu streichen.</p> <p>Es werden auch eigene Listen anerkannt, wenn sie die gleichen Angaben beinhalten. Das gilt insbesondere für größere Fachveranstaltungen; für sie sind Teilnehmerlisten verbindlich.</p> <p>Im Zusammenhang mit Presse- und Studienreisen für Journalisten und Reisefachleute von außerhalb Sachsens können folgende Ausgaben gefördert werden::</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reisekosten für die Teilnehmer ▪ Verpflegungs- und Übernachtungskosten für die Teilnehmer innerhalb Sachsens ▪ Eintrittsgelder/ Kosten für Führungen für die Teilnehmer ▪ Dolmetscher- und Betreuerkosten ▪ Repräsentationsgeschenke (Zuwendung max. 20 €/ Stk.) ▪ Kosten für Veranstaltungen in Sachsen mit den eingeladenen Teilnehmern <p>Hinweis: Die Veranstaltungskosten sind in einer eigenen Kalkulation detailliert aufzuführen.</p>
b.11	Herstellung und Vertrieb von Werbemitteln, wie Broschüren, Flyern, CD-ROMs, Videos, Plakaten, Filmen etc.
b.12	Erstellung von (buchbaren) barrierefreien Angeboten entlang der touristischen Leistungs- und Servicekette
b.13	Erstellung von touristischen Übersichtsplänen mit Kennzeichnung barrierefreier Beherbergungen, Kultur- und Freizeitangeboten, Haltestellen, Toiletten oder Routenvorschlägen
b.14	<p>Kosten der Prospektmitgabe (z.B. VIA Urlaubsservice GmbH) oder für Verteilungsaufträge vorgenannter Materialien, z.B. über ein Versandhaus</p> <p>Voraussetzung: Die Materialien werden außerhalb Sachsens verteilt. Innerhalb Sachsens erfolgt keine Förderung.</p>

b.15	Entwicklung neuer Kommunikationsmittel sowie Neuauflage von Druckerzeugnissen		
	Voraussetzung:		
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist grundsätzlich das CD Gestaltungsrichtlinien „SACHSEN. LAND VON WELT.“ anzuwenden sowie je nach Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen der folgende Hinweis gemäß VwV zu § 44a der SÄHO vom 02.02.2017 (Publizitätspflicht) zu platzieren (s. Übersicht b.15): 		
	Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen	Hinweis	zusätzliche Verwendung des Landessignets
< 5.000 €	„Gefördert aus Mitteln des Freistaates Sachsen.“	freigestellt	
>= 5.000€	„Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.“	verbindlich	
<p>Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (Sächs-GVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (vgl. http://www.freistaat.sachsen.de/wappen_signet.htm).</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kennzeichnung der durch die TMGS vor Ort geprüften, barrierefreien Angebote in Printmedien erfolgt mit dem von der TMGS vorgegebenen Piktogramm. <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Falle von Anzeigen/redaktionellen Beiträgen, Preetexten, TV/Radiospots, Gestaltung von QR-Codes sowie Verkehrsmittelwerbung kann auf eine Verwendung des CD Gestaltungsrichtlinien verzichtet werden. Andere Ausnahmen von der Verwendung des CD Gestaltungsrichtlinien sind bereits bei der Antragstellung anzugeben. <u>In davon abweichenden Fällen:</u> Es liegt die Zustimmung der TMGS vor Freigabe zur Drucklegung bzw. der Internetanwendung vor. 			

b.15 Fortsetzung	Übersicht b.15:		
	Kommunikationsmittel, Druckerzeugnis	Logo	Hinweis
	Broschüre/ Flyer	Titelgestaltung	x
	Magazin	an prominenter Stelle; vorzugsweise U4, Inhaltsverzeichnis oder Impressum	x
	Plakat	x	x
	Video/ Film	im Abspann	im Abspann
	CD-Rom	CD-Hülle	CD-Hülle
	Mobile Internetseite/App	Impressum	Impressum
	Touristische Übersichtspläne	Außen-, ansonsten Innenseite	Impressum

Nachweise sind in geeigneter Form zu erbringen.

c) Projektmanagement

Index	Bezeichnung
c.1	<p>DMO mit mindestens fünf Vollzeitäquivalenten im bestehenden fixen Personalbestand: Ausgaben, welche für darüber hinausgehende Personen zum Zeitpunkt des Projektbeginns entstehen, die <u>nachweislich unmittelbar mit der Durchführung des Projektes betraut sind</u>.</p> <p>DMO mit weniger als fünf Vollzeitäquivalenten im bestehenden fixen Personalbestand und andere: Ausgaben, welche für Personen <u>außerhalb</u> des bestehenden fixen Personalbestandes des Antragstellers zum Zeitpunkt des Projektbeginns entstehen, die <u>nachweislich unmittelbar mit der Durchführung des Projektes betraut sind</u>.</p> <p>Hinweis: Als Nachweise werden eine entsprechende Tätigkeitsbeschreibung sowie ein Arbeitsvertrag anerkannt. Die Tätigkeitsbeschreibung ist mit dem Antrag vorzulegen. Aus ihr muss auch der Beschäftigungsumfang (wöchentliche/ monatliche Arbeitszeit) ersichtlich sein. Der Arbeitsvertrag ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.</p> <p>Für den Fall, dass Personal zur Umsetzung des beantragten Projektes eingestellt wird, sind die Tätigkeitsbeschreibungen, soweit noch nicht vorliegend, spätestens dem jeweiligen Verwendungsnachweis beizufügen. Das Verbot der Besserstellung gem. Ziff. 1.3 ANBest-P ist zu beachten und vom Projektträger zu bestätigen.</p> <p>Für den Fall, dass bestehendes Personal anteilig zur Umsetzung des beantragten Projektes eingesetzt wird, ist eine projektbezogene Tätigkeitsbeschreibung zum Arbeitsvertrag zu ergänzen</p> <p>Mit dem Verwendungsnachweis sind bestätigte Arbeitszeitrnachweise abzurechnen. Für den Arbeitszeitrnachweis sind die Vorlagen der SAB zu verwenden (SAB-Vordruck 60609).</p>

d) Marktforschung

Index	Bezeichnung
d.1	Beteiligung an Maßnahmen im Rahmen der TMGS-Marktforschung, z.B. Destinationen Brand, Destination Monitor, T-Fis.
d.2	<p>Erwerb konkreter, bisher nicht bei der TMGS vorliegender, Marktuntersuchungen</p> <p>Voraussetzung: Die Zustimmung der TMGS liegt vor. Die Marktuntersuchung ist inhaltlich zu beschreiben.</p> <p>Hinweis: Alle Ergebnisse der im Rahmen der Projekte ggf. erarbeiteten Studien, Gutachten, Analysen und sonstigen Untersuchungen sind der TMGS und dem SMWA unaufgefordert und unentgeltlich nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zur Verfügung zu stellen.</p>

6.2 Maßnahmen der Destinationsentwicklung

e) Produktneuentwicklung

Index	Bezeichnung
e.1	Entwicklung von Marketingstrategie, Businessplan, Qualitätssicherungsstrategie sowie Monitoringsystem
e.2	Entwicklung touristischer Organisationsstrukturen.
e.3	Produktentwicklung auf Destinationsebene für nationale und abgestimmte internationale Märkte
e.4	Marketingkoordination der Destination
e.5	Destinationsstrategie und -management auf Basis Marketing- und Businessplan
e.6	Entwicklung von Qualitätstourismus in Abstimmung mit LTV und TMGS
e.7	interne Kommunikation
e.8	Projektspezifische Personalkosten

6.3 Sonstige zuwendungsfähige Ausgaben

Als zuwendungsfähig anerkannt werden können sonstige Ausgaben, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Produktneuentwicklung oder mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Maßnahme, die den Pkt. a.1 bis d.2 zugeordnet werden kann, entstehen, ausgenommen Eigenleistungen. Zuwendungsfähig sind:

Index	Bezeichnung
f.1	Maßnahmen des Crossmarketings inklusive Beteiligung an AG der TMGS
f.2	Erwerb von Lizenzen, z.B. für Kartenmaterialien
f.3	Kosten für Erst-Zertifikate (z.B. Wanderweg, Radweg, Region), auch gebietsübergreifend Hinweis: Nach- und Wiederholungszertifizierungen werden nicht gefördert.
f.4	Erwerb von Fotos, Fotoserien und Videos
f.5	Ausgaben für Beratungs- und Referentenleistungen sowie Ausschreibungskosten im Zusammenhang mit Pkt. a.1 bis f.10
f.6	Ausgaben für professionelle Nachbereitung von Maßnahmen (z.B. Presseauschnittdienst)
f.7	Abgaben an die Künstlersozialkasse für eingekaufte Leistungen
f.8	Transport- und Veranstaltungsversicherungen (Sachversicherungen), Fördersatzentsprechend den Maßnahmen unter Pkt. a.1 bis f.7
f.9	Ausgaben für Bewirtungen und sonstige Repräsentationskosten (z.B. Veranstaltung am Rande von Messen, wie Get Together)
f.10	Ausgaben für Reise- und Übernachtungskosten bei Maßnahmen unter Pkt. a.1 bis f.7 werden bis zur im Sächsischen Reisekostengesetz festgelegten Höhe anerkannt.

7. nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere die Ausgaben, die auch ohne die nach der FRL Tourismus geförderten Maßnahmen beim Antragsteller anfallen würden und somit dem institutionellen Bereich zuzuordnen sind. Dazu zählen:

Index	Bezeichnung
g.1	DMO mit weniger als fünf Vollzeitbeschäftigten im bestehenden fixen Personalbestand und andere: Löhne und Gehälter für eigenes Personal
g.2	die Inanspruchnahme und/oder Verbesserung der eigenen betrieblichen Infrastruktur
g.3	Ausgaben für Investitionen, wie z.B. jegliche EDV-Technik, Kommunikationstechnik u.a. sowie laufende Betriebskosten und Versicherungen hierfür, aber auch Erwerb eines eigenen Messestandes/Messesystems/Präsentationssystems Hinweis: Ausgenommen sind geringwertige Wirtschaftsgüter sowie der Fördergegenstand Nr. b.5
g.4	Allgemeine betriebliche Verwaltungsaufwendungen, wie Geschäftsausstattung einschl. Pressemappen
g.5	CI und CD Handbücher, sonstige Gestaltungsvorschriften
g.6	Ausgaben für Gewinnspielpreise, Trinkgelder und projektunabhängige Maßnahmen
g.7	Ausgaben für allgemeine Porto und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen für Direktmailingaktionen (s. Pkt. b.7)
g.8	Maßnahmen mit überwiegender Wirkung innerhalb Sachsens oder Maßnahmen, die dem Innenmarketing des Antragstellers zuzuordnen sind
g.9	turnusmäßiger bzw. laufender Versand von Newslettern und anderen Verbandsmedien und/oder -informationen an Mitglieder
g.10	Marketingmaßnahmen für Einzelevents oder Jubiläen in den Destinationen
g.11	Mitgliedsbeiträge jeglicher Art
g.12	Ausgaben, die auch ohne die Marketingmaßnahmen, für welche Zuwendung beantragt wird, beim Zuwendungsempfänger anfallen würden und somit dem institutionellen Bereich zuzuordnen sind bzw. der Grundsicherung des Geschäftsbetriebes dienen
g.13	Ausgaben, die durch Dritte vollständig refinanziert werden.
g.14	Die Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) i.Z.m. Nr. 22 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der UStG (Umsatzsteuer-richtlinie – UstR), in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehen kann.